

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1964)
Heft: 5

Artikel: Erleichterung der Stimmabgabe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erleichterung der Stimmabgabe

Der Bundesrat hat an die Bundesversammlung die Botschaft und den Beschlussesentwurf betreffend die Erleichterung der Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gerichtet. Der Entwurf sieht die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne und auf dem Korrespondenzweg vor.

Zur vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne

sollen die Kantone ermächtigt werden, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen diese an einem oder mehreren der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage für das ganze Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden anzuordnen. Wird für die kantonalen Abstimmungen eine vorzeitige Stimmabgabe vorgesehen, dann ist sie in gleichem Ausmass auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen anzuordnen, jedoch höchstens innerhalb der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage. Auf alle Fälle muss für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der Vortage des Abstimmungssonntags für Gemeinden mit über 800 Stimmberechtigten angeordnet werden sowie für die anderen Gemeinden, sofern diese Erleichterung von mindestens 30 Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung verlangt wird. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe kann das kantonale Recht vorsehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet werden oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel persönlich in verschlossenem Umschlag auf einer Amtsstelle abgibt.

Zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege

soll für die Wehrmänner der Bundesrat ermächtigt werden, einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Für Kranke und Gebrechliche sollen die Kantone Massnahmen treffen, damit sie an ihrem Aufenthaltsort an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können. Die Kantone sollen ferner Vorschriften erlassen, damit die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt, zum Beispiel wegen einer von der Gesundheitspolizei auferlegten Quarantäne am Urnengang verhindert sind, ihre Stimme auf dem Korrespondenzwege abgeben können. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege soll nur von einem Stimmberechtigten ausgeübt werden können, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und sich in der Schweiz aufhält.

Das oben Gesagte gilt allerdings nicht (oder wenigstens noch nicht) für Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen. Es sind schon seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange, wonach eventuell für Schweizer, die im Ausland wohnen, das sogenannte Aufenthaltstimmrecht eingeräumt werden soll. Bis es allerdings so weit ist, wird noch viel Wasser den Rhein hinunter laufen. Ueber eventuelle Neuerungen in dieser Hinsicht werden Sie durch uns informiert.